

Merkblatt für die Entsendung von Landesprogrammlehrkräften

Gilt für unbefristet angestellte oder verbeamtete Lehrkräfte, die vorübergehend an Bildungseinrichtungen in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, in den Baltischen Staaten und in Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion und der Mongolei als Landesprogrammlehrkräfte tätig werden wollen ¹⁾.

- Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) vom 25. September 2002 -

I. Einleitung

Im Rahmen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik unterstützt die Bundesrepublik Deutschland seit 1989 durch den Einsatz deutscher Lehrkräfte die Einführung und Weiterentwicklung des Faches Deutsch als Fremdsprache (DaF) sowie in geringerem Umfang auch des deutschsprachigen Sachfachunterrichts an staatlichen Schulen und Bildungseinrichtungen in Mittel-, Ost- Südosteuropa (MOE), in den Baltischen Staaten, in weiteren Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (GUS) und der Mongolei. In China und der Türkei werden deutsche Lehrkräfte für den DaF-Unterricht eingesetzt.

Sie reagiert damit auf entsprechende Bitten der Partnerstaaten, die sich bis auf weiteres nicht in der Lage sehen, diese Aufgaben vollständig durch eigene Lehrkräfte wahrnehmen zu lassen.

Zwischenzeitlich konnte diese schulische Zusammenarbeit auf 140 ausgewählte Schwerpunktschulen konzentriert werden, die ihre Schüler und Schülerinnen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II (=Sprachvoraussetzung für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland) hinführen. Daneben werden auch staatliche Lehrerbildungseinrichtungen (Deutschlehrausbildung), Lehrerfortbildungsinstitute sowie herausgehobene Schulen in Gebieten der deutschen Minderheiten personell gefördert.

¹⁾ Grundlage für das Merkblatt für Landesprogrammlehrkräfte bilden:

Die Absprache zwischen Bund und Ländern über die Förderung der deutschen Sprache im Schulwesen in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und in den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (Beschluss der KMK vom 08.10.1992 und Zustimmung des Auswärtigen Amtes vom 07.10.1992).

Die Verwaltungsvereinbarung über den Einsatz von Lehrkräften zur Förderung des Deutschunterrichts in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und in Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (fortgeschrieben durch Beschluss der KMK vom **25.05.2000** vereinbart mit dem Auswärtigen Amt am **09.02.2000**).

Aufgrund einer Absprache zwischen Bund und Ländern über die Entsendung von Lehrern werden Landesprogrammlehrkräfte (LPLK) und Bundesprogrammlehrkräfte (BPLK) in folgende Staaten entsandt:

MOE und Baltische Staaten: Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.

GUS und Mongolei: Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Mongolei, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan.

Seit wenigen Jahren werden Lehrkräfte auch in der Türkei und China eingesetzt.

Der Einsatz dieser Lehrkräfte erfolgt grundsätzlich an Schulen, an denen mit einer hohen Zahl von erfolgreichen Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom II (DSD) gerechnet werden kann. Darüber hinaus erfolgt er an Schulen, die in Gebieten mit deutschen Minderheiten von besonderer Bedeutung sind sowie an Einrichtungen zur Stärkung der Lehreraus- und Lehrerfortbildung in der Region.

Über den Unterricht hinaus werden diese Lehrkräfte häufig zu Ansprechpartnern für alle den Deutschunterricht bzw. auch den deutschsprachigen Fachunterricht betreffenden Fragestellungen: z.B. für Lehrbücher, Lehrplanentwicklung, schulinterne Lehrerfortbildung, Fremdsprachendidaktik, Schulpartnerschaften.

II. Bedingungen für Bewerberinnen und Bewerber, die als Landesprogrammlehrkräfte tätig werden wollen

Für eine Entsendung an Bildungseinrichtungen in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, in den Baltischen Staaten, in weiteren Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion und der Mongolei kommen Lehrkräfte in Frage, die im inländischen Schuldienst tätig sind und sich bewährt haben.

Für eine erfolgreiche Tätigkeit im Ausland sind Kenntnisse der Sprache des Gastlandes erwünscht. Die Bewerber verpflichten sich, Grundkenntnisse in der jeweiligen Landessprache in kürzester Zeit zu erwerben.

Größte Verwendungsmöglichkeiten an Schulen der Gastländer bestehen für Lehrkräfte mit gymnasialem Lehramt und der Lehrbefähigung in Deutsch, Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache, einer modernen Fremdsprache und ggf. weiteren Fächern.

III. Meldung

Wer als Landesprogrammlehrkraft an eine Bildungseinrichtung in Staaten Mittel-, Ost und Südosteuropas oder in Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion entsandt werden möchte, richtet seine Bewerbung auf dem Dienstweg an das zuständige Kultusministerium, in diesem Fall an das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Für die Bewerbung ist der als Anlage beigefügte Personalbogen zu verwenden.

Das Ministerium benennt dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - die Lehrkräfte, die es für geeignet hält.

Es empfiehlt sich für die Bewerber, Auskünfte darüber einzuholen, welche Staaten, Regionen, Schulen oder Projekte schwerpunktmäßig unterstützt und betreut werden.

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären sich die Lehrkräfte damit einverstanden, dass ihre Bewerbungsunterlagen bei einer beabsichtigten Entsendung über die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen und die zuständige deutsche Auslandsvertretung der anfordernden Bildungseinrichtung zugeleitet werden.

Sofern Fragen zur Bewerbung bestehen, sind diese an das Ministerium zu richten.

IV. Vorbereitung und Entsendung

Das Auswärtige Amt und in seinem Auftrag das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - erarbeiten in enger Abstimmung mit den Ländern jährlich einen Einsatzplan unter Berücksichtigung der Bedarfsanforderung der betreffenden Staaten.

Im Auftrag des Auswärtigen Amts übernimmt das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - die kulturpolitische, landeskundliche, pädagogische und administrative Einweisung der Lehrkräfte. Die Länder stellen die Lehrkräfte dafür von ihren Lehrverpflichtungen frei.

V. Stellung und Aufgaben der Lehrkräfte

Arbeitsvertrag

Unmittelbar nach ihrer Ankunft im Gaststaat schließen die Lehrkräfte mit der zuständigen Behörde bzw. dem Träger der Schule ihres Einsatzortes einen Arbeitsvertrag auf zunächst ein Jahr ab. Er kann mit Zustimmung des innerdeutschen Dienstherrn um ein weiteres Jahr – in der Regel bis auf maximal sechs Jahre – verlängert werden.

Die Lehrerinnen und Lehrer haben damit die rechtliche Stellung einheimischer Arbeitnehmer. Der Vertragspartner ist gleichzeitig ihr Vorgesetzter. Sie unterliegen der Fachaufsicht der zuständigen Schulbehörde der Gaststaaten.

Betreuung durch die/den Fachberater/-in / Koordinator/-in

Die Landesprogrammlehrkräfte werden durch den bzw. die für sie zuständigen, vom Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - entsandten Fachberater/Koordinator bzw. Fachberaterin/Koordinatorin betreut.

Der Fachberater/Koordinator bzw. bzw. die Fachberaterin/Koordinatorin berät alle Gremien und Personen, die an der Verwirklichung des Programms beteiligt sind. Er/Sie versucht, in Konfliktfällen und bei administrativen Erfordernissen zu vermitteln.

Die Landesprogrammlehrkräfte sind verpflichtet, seinen Anweisungen, die er im Auftrage der Heimatbehörde oder der Schulbehörde des Gastlandes erteilt, zu folgen.

Die Umsetzung des Programms erfordert ein hohes Maß an gegenseitiger Information. Deshalb ist der dienstliche Schriftwechsel mit innerdeutschen Behörden immer über den zuständigen Fachberater/Koordinator bzw. bzw. Fachberaterin/Koordinatorin zu führen.

Dienstherr bleibt das entsendende Land.

Einsatz und Wochenstundenverpflichtung

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, wöchentlich bis zu 25 Unterrichtsstunden (Stundendeputat) in deutscher Sprache zu erteilen. Sie sind außerdem verpflichtet, soweit erforderlich, Vertretungen zu übernehmen, jedoch nicht mehr als 3 Unterrichtsstunden wöchentlich und insgesamt höchstens 40 Unterrichtsstunden jährlich.

Bei Übertragung von Sonderaufgaben verringert sich das wöchentliche Stundendeputat wie folgt:

- a) Landesprogrammlehrkräfte, die an Prüfungszentren eingesetzt und mit dem Prüfungsvorsitz betraut sind, unterrichten 18 Wochenstunden.
- b) Landesprogrammlehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen, Fremdsprachenlehrerkollegs oder weiteren Einrichtungen können für die Vorbereitung und Durchführung von besonderen Projekten, Arbeitsgemeinschaften und Maßnahmen pädagogischer Verbindungsarbeit eine Reduzierung ihrer Deputatsverpflichtung auf bis zu 18 Wochenstunden erhalten. Über entsprechende Anträge, in denen Art und Umfang der Vorhaben dargelegt werden, entscheidet der Fachberater/Koordinator bzw. die bzw. Fachberaterin/Koordinatorin, ggf. in Verbindung mit dem innerdeutschen Dienstherrn. Er ist gehalten, strenge Maßstäbe anzulegen.

Der Unterrichtseinsatz von Landesprogrammlehrkräften wird vom jeweiligen Leiter der Bildungseinrichtung im Einvernehmen mit dem Fachberater/Koordinator bzw. der bzw. Fachberaterin/Koordinatorin festgelegt. Letztere/r bespricht die Einsatzmöglichkeiten vorab mit der Landesprogrammlehrkraft.

Eventuell erforderlich werdende Umsetzungen erfolgen in Abstimmung zwischen Fachberater/Koordinator bzw. bzw. Fachberaterin/Koordinatorin, Gastlandministerium, Inlandsbehörden (d.h. ZfA und Dienstherr) und Landesprogrammlehrkraft.

Die Landesprogrammlehrkräfte sind verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen, die vom Fachberater/Koordinator bzw. der bzw. Fachberaterin/Koordinatorin angeordnet werden, auch in der unterrichtsfreien Zeit mitzuwirken bzw. teilzunehmen.

Während der Sommerferien können sie bis zu 4 Wochen in Sommerkursen eingesetzt werden, wenn eine Mindesturlaubszeit von 30 Arbeitstagen gewahrt bleibt.

Dienstbefreiungen

Nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachberater/Koordinator bzw. der bzw. Fachberaterin/Koordinatorin kann die Landesprogrammlehrkraft in Ausnahmefällen Sonderurlaub beim innerdeutschen Dienstherrn beantragen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Gastlandes.

Regelung im Krankheitsfalle

Krankheitsbedingtes Fehlen ist nach den jeweiligen Landesregelungen dem örtlichen Arbeitgeber anzuzeigen. Zusätzlich ist der Fachberater/Koordinator bzw. die bzw. Fachberaterin/Koordinatorin unverzüglich zu unterrichten.

Tätigkeitsbericht

Die Lehrkräfte erstellen **zum 01. März eines jeden Jahres** einen Tätigkeitsbericht für ihren Dienstherrn.

Der Bericht soll eine Beschreibung der wichtigsten Fakten der Tätigkeit und des persönlichen Umfeldes enthalten und nicht länger als drei Schreibmaschinenseiten sein.

Der Dienstherr erhält ein Exemplar unmittelbar vorab; ein zweites Exemplar folgt über den Fachberater/Koordinator bzw. die bzw. Fachberaterin/Koordinatorin. Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – erhält ein Doppel.

VI. Finanzielle Regelungen

Die Länder beurlauben die für den Einsatz vorgesehenen Lehrerinnen und Lehrer als Landesprogrammlehrkräfte bei Wahrung ihrer Beamtenrechte bzw. Dienstrechte unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn für die Dauer der Auslandstätigkeit. Die Lehrkräfte werden auf Planstellen der Gaststaaten eingesetzt und erhalten vom Schulträger ein ortsübliches Gehalt, die dort üblichen sozialen Leistungen sowie die anderen in den Abkommen mit den Empfangsstaaten vorgesehenen Vergünstigungen.

Im Auftrag des Auswärtigen Amtes zahlt das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – die Kosten für die Dienstantritts- und Rückreise der Lehrkräfte und deren Familienangehörige und gewährt daneben einen Umzugskostenzuschuss entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien. Die Lehrkräfte erhalten vom Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.

Für Lehrkräfte aus den ostdeutschen Ländern werden für eine Übergangszeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bundes bis zur Gleichstellung in besoldungs- und tarifrechtlichen Fragen Sonderregelungen angestrebt.

VII. Vertragsverlängerung

Eine Vertragsverlängerung muss spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn mit dem Fachberater/Koordinator bzw. der Fachberaterin/Koordinatorin geklärt und bei der entsendenden Behörde beantragt werden. Der Fachberater/Koordinator bzw. die Fachberaterin/Koordinatorin versieht den Antrag mit seinem Votum und legt ihn bis zum 20. Januar dem zuständigen Dienstherrn vor.